

## Informationen zur Grundsicherung

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden gemäß Kapitel 4 des Sozialgesetzbuches, Teil XII (SGB XII) als Teil der Sozialhilfe gewährt. Die Leistungen sichern den grundlegenden Lebensunterhalt älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen.

Diese Information gibt einen Überblick, der nicht vollständig sein kann. Für weitere Fragen insbesondere zu den Einzelheiten der Anspruchsvoraussetzung wenden Sie sich bitte an die unten angegebenen zuständigen Stellen. Rechte können Sie aus dieser Informationsschrift unmittelbar nicht ableiten.

### Persönliche Voraussetzungen

Die Grundsicherung können Personen erhalten,

- die das **65. Lebensjahr** vollendet haben oder
- die aus medizinischen Gründen **dauerhaft voll erwerbsgemindert** und mindestens **18 Jahre alt** sind

### Finanzielle Voraussetzungen

Anspruch auf Leistungen haben Personen nur dann, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen bestreiten können. Außerdem kommt es auf das Einkommen des Ehegatten (oder eheähnlichen Partners bzw. des Lebenspartners) an. Diese Personen dürfen aber zunächst ihren eigenen Lebensunterhalt decken, bevor sie für ihren Ehegatten oder Partner aufkommen müssen.

#### Zum Einkommen gehören zum Beispiel:

Renten und Pensionen  
Erwerbseinkommen (z.B. auch Einkommen aus Behindertenwerkstätten)  
Unterhalt des getrennt lebenden / geschiedenen Ehegatten  
Zinsen, sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen  
Miet- und Pachteinnahmen  
Vom Bruttoeinkommen können Steuern und bestimmte Versicherungen abgezogen werden

#### Zum Vermögen gehören zum Beispiel:

Bargeld, Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen u.a., Wertpapiere  
Rückkaufwerte von Lebens- und Sterbeversicherungen  
Autos  
Haus- und Grundvermögen  
Nicht angerechnet werden Geldbeträge bei Alleinstehenden bis zu 2.600 € und bei Verheirateten / Partnern von 3.214 €.

### Unterhalt

Kinder oder Eltern werden nur in Anspruch genommen, wenn sie ein sehr hohes Einkommen (mehr als 100.000 € jährlich) haben. In der großen Mehrzahl der Fälle brauchen sich Leistungsempfänger also keine Sorgen machen, dass Kinder oder Eltern für sie aufkommen müssen.

Diese großzügige Regelung gilt nicht für geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten.

### Leistungsausschluss

Keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung hat, wer seine Bedürftigkeit in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei geführt hat.

## In welcher Höhe wird Grundsicherung gezahlt?

Die Leistung setzt sich zusammen aus

- Regelsatz
- Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, soweit sie angemessen sind
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen
- Mehrbedarfszuschlägen
  - Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G
  - Schwangerschaft
  - Alleinerziehung
  - kostenaufwändige Ernährung

Nur für wenige Bedarfe können zusätzlich Leistungen gewährt werden, nämlich für die **Erstausstattung der Wohnung**, eine **Erstausstattung mit Bekleidung** sowie **mehrtägige Klassenfahrten**.

### Berechnungsbeispiel für einen Alleinstehenden

Regelsatz	345,00
Unterkunftskosten	250,00
Heizkosten	50,00
Mehrbedarf Schwerbehindertenausweis Merkmal G	
<b>Summe Bedarf</b>	
abzüglich Altersrente	200,00
<b>Leistungen der Grundsicherung</b>	<b>445,00</b>

### Berechnungsbeispiel für ein Ehepaar

	<b>Ehemann</b>	<b>Ehefrau</b>
Regelsätze Haushaltsvorstand / Haushaltsangehörige	345,00	276,00
Unterkunftskosten (150 €) jeweils zur Hälfte	150,00	150,00
Heizkosten (66 €) jeweils zur Hälfte	33,00	33,00
Mehrbedarf Ausweis mit Merkmal G		46,92
<b>Summe Bedarf</b>	<b>528,00</b>	<b>505,92</b>
abzüglich Altersrenten	600,00	200,00
abzüglich Einkommensüberschuss Ehemann		72,00
<b>Leistungen der Grundsicherung</b>	<b>0,00</b>	<b>233,92</b>

Beim Ehemann besteht ein Überschuss der Einnahmen über den Bedarf von 72,00 €. Dieser Überschuss ist bei der Ehefrau als Einkommen anzurechnen. Gleichwohl hat sie einen Anspruch auf Leistungen in Höhe von 233,92 €.

Würde das Ehepaar über einzusetzendes **Vermögen** verfügen (z.B. über ein Sparguthaben, das den oben genannten Schonbetrag von 2.915 € übersteigt), könnte Grundsicherung nicht gewährt werden. Erst nach Verbrauch des einzusetzenden Vermögens kann erneut ein Antrag auf Grundsicherung gestellt werden.

### Wer gibt weitere Auskunft und wo stellt man den Antrag?

Im Oberbergischen Kreis können Sie den Antrag bei der Stadt oder Gemeinde stellen, in der Sie wohnen. Leben Sie in einer Einrichtung (z.B. Altenheim, Pflegeheim), sollte der Antrag an die Stadt- oder Gemeindeverwaltung geschickt werden, in deren Bereich Sie vor dem Einzug in die Einrichtung gewohnt haben. Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA, LVA Bundesknappschaft) nehmen den Antrag ebenfalls entgegen. Die genannten Stellen geben auch weitere Auskunft, wenn Sie Fragen zu Ihrem Anspruch haben.